

Klausur

Bilanzsteuerrecht

C-2

Sachverhalt

Dauer: 6 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textsammlung (Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse), BGB, HGB

Die Klausuraufgaben, Lösungshinweise sind Eigentum der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen wie auch das sonstige Lehrmaterial weder von den Kursteilnehmern noch von Dritten verliehen, veräußert oder vervielfältigt werden. Bei Erhalt per E-Mail dürfen nur Ausdrücke zur persönlichen Verwendung des Kursteilnehmers vom empfangenen Material gemacht werden.

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2024

Bilanzsteuerrecht

Vorbemerkungen:

- Diese Klausur besteht aus 2 selbstständigen Teilen. Der erste Teil macht aus didaktischen Gründen 75% der Klausur aus; der zweite 25%
- Runden Sie Centbeträge auf volle Euro auf oder ab.
- Alle Personen legen Wert auf einen möglichst hohen Eigenkapitalausweis in der Handelsbilanz und eine möglichst geringe Steuerbelastung. Von der Vereinfachungsregelung nach § 6 Abs. 2 EStG soll in Handels- und Steuerbilanz dennoch Gebrauch gemacht werden
- Planmäßige Abschreibungen / AfA sollen möglichst linear berechnet werden.
- Es ist in der Lösung die Ansicht der Finanzverwaltung zu vertreten.

Teil I

Sachverhalt 75 Punkte

Am Gewinn und Vermögen der ABC OHG, die einen Elektrohandel in Frankfurt betreibt, sind Gerhard Asch (A), Bernd Brot (B) und Claus Celis (C) zu je einem Drittel beteiligt. Das Wirtschaftsjahr der OHG stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Gesellschafter C ist mit Wirkung vom 01.01.2023 durch Kündigung aus der OHG ausgeschieden. Er erhielt eine Abfindung von 516.000 €, die ihm am 30.01.2023 vom Bankkonto der OHG überwiesen wurde. 30.000 € wurden von A und B über dem tatsächlichen Wert des Anteils des C gezahlt, damit C so schnell als möglich die Gesellschaft verlässt. Gerade im Jahr 2022 hat er ständig auf den Gesellschafterversammlungen Streit vom Zaun gebrochen und war im Begriff der Gesellschaft ernsthaften Schaden zuzufügen.

Zum 31.12.2022 liegt folgende Schlussbilanz (Handels – und Steuerbilanz) vor (Angaben zu den Wirtschaftsgütern ergeben sich aus der zutreffenden Entwicklung):

Aktiva	Schlussbilanz OHG 31.12.2022 (in €)		Passiva
Grund und Boden	500.000	Kapital A	290.000
Gebäude	560.000	Kapital B	310.000
Einrichtung	220.000	Kapital C	280.000
Geringwertige WG (GWG)	0		
Waren	97.000	Verbindlichkeiten	500.000
Finanzkonten	3.000		
	1.380.000		1.380.000

Das Gebäude wurde am 15.01.2012 für 1.000.000 € fertiggestellt (Bauantrag 15.10.2000). Es hat einen Teilwert in Höhe von 920.000 €. Der Grund und Boden wurde am 01.02.2002 für 500.000 ange-

schafft und hat einen Teilwert in Höhe von 640.000 €. Die Einrichtung hat einen Teilwert von 280.000 €. Die Anschaffungskosten betragen am 17.07.2018 400.000 € und diese wurde zutreffend linear mit 10 % abgeschrieben. Die GWG haben einen Teilwert von 13.000 € (Einzelwerte bis 150 €). Die Wahlmöglichkeit eine Sammelpostens i.S.d. § 6 Abs. 2a EStG wurde 2022 nicht beansprucht und soll auch 2023 nicht in Anspruch genommen werden. Das Gebäude hat zum derzeitigen Zeitpunkt noch eine Restnutzungsdauer von 25 Jahren und wurde bisher aufgrund der Rechtslage vor BilMoG in der Handelsbilanz entsprechend der Steuerbilanz abgeschrieben.

Aufgabenstellung:

1. Nehmen Sie zu den bilanziellen Folgen in Handels- und Steuerbilanz Stellung und stellen Sie die handelsrechtliche und steuerliche Eröffnungsbilanz der OHG zum 01.01.2023 mit Begründung und nachvollziehbaren Berechnungen auf.
2. Entwickeln Sie unter den gleichen Anforderungen die handels- und steuerliche Schlussbilanz zum 31.12.2023. Die Bilanzen selbst sind nicht darzustellen. Gehen Sie dabei lediglich von den Folgewirkungen des Ausscheidens von C aus und unterstellen Sie, dass sich in 2023 keine weiteren Geschäftsvorfälle ereignen.
3. Die jeweiligen Buchungssätze sind anzugeben. Es ist ein eigener Buchungskreis für die Handelsbilanz und die Steuerbilanz zu führen. Die Buchhaltung ist so eingerichtet, dass für Buchungen, die handelsrechtlich und steuerrechtlich identisch sind der Buchungskreis „Alle Bereiche“ anzusprechen ist. Im Falle vom Handelsrecht abweichender steuerrechtlicher Buchungen ist jeweils in den besonderen Buchungskreisen „Nur Handelsbilanz“ oder „Nur Gesamthands-Steuerbilanz“ zu buchen.
4. Nehmen Sie auch zu ertragsteuerlichen Folgen bei C (59 Jahre) Stellung. Evtl. anfallende Grunderwerbsteuer übernehmen der oder die Erwerber. Gehen Sie dabei von einem Grunderwerbsteuersatz von 3,5 % aus.

Anmerkung

- Im Zweifel ist der Auffassung der Finanzverwaltung zu folgen.
- Die Voraussetzungen des § 7g EStG waren weder in 2022 noch in 2023 erfüllt.
- Der Steuerpflichtige möchte von dem Wahlrecht des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG keinen Gebrauch machen.
- In der Handelsbilanz ist der bisherige Abschreibungssatz unverändert fortzuführen.
- Die Buchung der Abfindungszahlung kann unterbleiben.
- Gehen Sie davon aus, dass sich die Gesamtnutzungsdauern der Vermögensgegenstände / Wirtschaftsgüter seit der Anschaffung nicht geändert haben.

Alternative 1

Es ist vom gleichen Sachverhalt wie vorher auszugehen. Es ergeben sich aber folgende Abweichungen:

C hat sich stets korrekt verhalten. C erhält als Abfindung jedoch das Grundstück mit Gebäude, welches er dann privat nutzt. Da der Wert des Grundstücks den Wert seines Anteils in Höhe von 486.000 € übersteigt, muss C an die OHG noch eine den Werten entsprechende Geldzahlung leisten. C übernimmt auch die Grunderwerbsteuer.

Aufgabenstellung:

1. Es ist auf alle steuerlichen Konsequenzen in der Anfangsbilanz der OHG zum 01.01.2023 und bei dem ausscheidenden Gesellschafter C einzugehen; Ausführungen zum Handelsrecht sind nicht erforderlich. Gehen Sie dabei von einem Grunderwerbssteuersatz von 3,5 % aus.
2. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 ist aufzustellen.
3. C möchte zusätzlich von Ihnen wissen, ob und welchen Unterschied es macht, wenn er ein Einzelunternehmen hätte und die Immobilie im Rahmen einer Sachwertabfindung vor seinem Ausscheiden in dessen Betriebsvermögen überführen würde. Er trägt sich mit dem Gedanken, das Grundstück in einiger Zeit zu veräußern. Diesbezüglich ist nur auf die steuerlichen Auswirkungen einzugehen. Bilanzen sind nicht zu erstellen und auch eine Fortentwicklung der Ansätze ist nicht notwendig. Es ist im Zweifel der Ansicht der Finanzverwaltung zu folgen.
Auf die Umsatzsteuer und die Grunderwerbsteuer ist nicht einzugehen.

Alternative 2

Sachverhalt wie Ausgangsfall, jedoch veräußert C mit Wirkung vom 01.01.2023 seinen Anteil an D für 486.000 €. A und B haben dem Gesellschafterwechsel unter der Bedingung zugestimmt, dass D das Kapitalkonto des C unverändert übernimmt. D hat den Kaufpreis von 486.000 € am 02.01.2023 an C gezahlt.

Aufgabenstellung:

1. Nehmen Sie zu den bilanziellen Folgen in Handels- und Steuerbilanz Stellung und stellen Sie die handelsrechtliche und die steuerliche Eröffnungsbilanz der OHG zum 01.01.2023 mit Begründung und nachvollziehbaren Berechnungen auf.
2. Entwickeln Sie unter den gleichen Anforderungen die handels- und steuerliche Schlussbilanz zum 31.12.2023. Die Bilanzen selbst sind nicht darzustellen. Gehen Sie dabei lediglich von den Folgewirkungen des Ausscheidens von C aus und unterstellen Sie, dass sich in 2023 keine weiteren Geschäftsvorfälle ereignen.
3. Die jeweiligen Buchungssätze sind anzugeben. Es ist ein eigener Buchungskreis für die Handelsbilanz und die Steuerbilanz zu führen. Die Buchhaltung ist so eingerichtet, dass für Buchungen, die handelsrechtlich und steuerrechtlich identisch sind der Buchungskreis „Alle Bereiche“ anzusprechen ist. Im Falle vom Handelsrecht abweichender steuerrechtlicher Buchungen ist jeweils in den

besonderen Buchungskreisen „Nur Handelsbilanz“ oder „Nur Gesamthands-Steuerbilanz“ zu buchen.

4. Nehmen Sie auch zu ertragsteuerlichen Folgen bei C (59 Jahre) Stellung. Evtl. anfallende Grunderwerbsteuer übernehmen der oder die Erwerber. Gehen Sie dabei von einem Grunderwerbsteuersatz von 3,5% aus.

Alternative 3

Sachverhalt wie Alternative 1, jedoch sind sich die Gesellschafter einig, dass kein Firmenwert vorhanden ist und der Grund und Boden einen Teilwert von 410.000 €, das Gebäude einen Teilwert von 470.000 €, die Einrichtung einen Teilwert von 160.000 € und die GWG's einen Teilwert von 30.000 € haben.

Die Minderwerte beruhen auf voraussichtlich nicht dauerhaften Wertminderungen. A und B sind nicht bereit eine Abfindung über den anteiligen Teilwerten zu zahlen und abweichend von Alternative 1 ist keine Sachwertabfindung vereinbart.

Aufgabenstellung:

Entwickeln Sie mit Begründung die steuerliche Eröffnungsbilanz der OHG zum 01.01.2023 (einschließlich der Buchung des Ausscheidensvorgangs) und entwickeln Sie diese auf den 31.12.2023 fort. Auf das Handelsrecht ist nicht einzugehen.

Teil II **25 Punkte**

Sachverhalt

Klaus Kerner (K) ist seit dem 01.01.2021 mit einem Anteil von 96 % als Kommanditist an der Firma Kerner & Co. KG (KG) in Hildesheim beteiligt. Die KG stellt Landmaschinen her. Weiterer Kommanditist ist mit 4 % Harry Hartmann (H).

- a) Komplementär ist die Kerner GmbH (GmbH), an der K seit der Gründung zu 100 % beteiligt ist und die, seit Gründung am 01.01.2021 über ein Stammkapital von 50.000 € verfügt. Das Stammkapital ist zu 50 % eingezahlt. K hält die Anteile an der GmbH im Privatvermögen.
Die GmbH führt ausschließlich die Geschäfte der KG und bekommt hierfür eine angemessene Vergütung.
- b) Seit Jahren hat die KG den ihr gehörenden Abstellplatz in Hildesheim, Lagerstr. 6, mit den Anschaffungskosten von 120.000 € zutreffend in ihrer Bilanz aktiviert.
Am 10.01.2022 erfuhr K bei der Eröffnung des Testamentes seines am 20.12.2021 verstorbenen Vaters (V), dass er von ihm das 1.500 m² große unbebaute Grundstück Hildesheim, Lagerstr. 7, geerbt hat. V hatte das Grundstück am 01.02.2017 (Übergang von Nutzen und Lasten) für 140.000 € erworben.
K überließ das Grundstück, nachdem er am 20.02.2022 als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden war, ab dem 01.03.2022 unentgeltlich der KG als Fahrzeugabstellplatz.
In der Nachbarschaft wurden vergleichbare Grundstücke im Dezember 2021 für 125 €/m² und ab März 2022 für 128 €/m² gehandelt.
- c) Im Mai 2022 erwarb K zusätzlich von dem Beamten Leonhardt (L) das angrenzende unbebaute Grundstück Lagerstr. 8 mit einer Fläche von 500 m² zum Preis von 150 €/m², obwohl der ortsübliche Preis lediglich 128 € je m² betrug. Dadurch wurde jedoch die verfügbare Fläche so groß, dass K wie geplant Anfang 2023 mit dem Bau einer neuen Werkhalle begann (Bauantrag vom 01.06.2022). K hat diese Halle, für die mit dem Bauunternehmer ein Festpreis von 500.000 € zzgl. 19 % USt vereinbart ist, seit der Fertigstellung am 01.10.2023 für 5.000 € mtl. zzgl. – korrekt ausgewiesen: - 950 € USt an die KG vermietet. Die Miete wird auf das Privatkonto des K überwiesen.

Aufgabenstellung

1. Welche Folgerungen für Handels- und Steuerbilanz ergeben sich aus den geschilderten Sachverhalten an den Bilanzstichtagen vom 31.12.2021 bis 31.12.2023?

Anmerkung

- Buchungssätze sind nicht zu fertigen.
- Bilanzen sind nicht aufzustellen.
- Auf grunderwerbsteuerpflichtige Aspekte ist nicht einzugehen.

2. Abwandlung

Klaus Kerner (K) ist seit dem 01.01.2021 mit einem Anteil von 50 % als Kommanditist an der Firma Kerner & Co. KG (KG) in Hildesheim beteiligt. Die KG stellt Landmaschinen her. Weiterer Kommanditist ist mit 50 % Harry Hartmann (H). Komplementär ist die Kerner GmbH (GmbH), an der K seit der Gründung zu 100% beteiligt ist.

Die Grundstücke Lagerstr. 7 und 8 werden zu den gleichen Konditionen wie im Grundfall der KG zur Verfügung gestellt..

K möchte sich zum 01.07.2024 aus der KG zurückziehen und seinem Sohn Konrad (K) – wenn möglich - die gesamten Anteile an der KG, also 50 % schenken. K besteht darauf die Anteile an der Kerner GmbH zurückzubehalten, da er zukünftig über die GmbH den Vertrieb der von der KG produzierten Landmaschinen organisieren will. Weitere Vorgaben macht K nicht.

K bittet Sie gutachterlich aufzuzeigen

- a) welche Möglichkeiten es gibt, die Anteile ohne Aufdeckung stiller Reserven zu übertragen.
- b) ob es bei den einzelnen Möglichkeiten für die Zukunft Verhaltensregeln gibt, um die Aufdeckung stiller Reserven auch in Zukunft zu verhindern.

Anmerkung:

- Berechnungen der steuerlichen Folgen oder Risiken sind nicht erforderlich.
- Auf die Schenkungs- oder Erbschaftsteuer ist nicht einzugehen.